

Satzung

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen im Landkreis Birkenfeld

(Abfallwirtschaftssatzung)

gültig ab 1. Januar 2003



**Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Birkenfeld**

Schloßallee 9
55765 Birkenfeld

A W B

**Telefon: 06782/9989-0
Telefax: 06782/9989-44**

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden .

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

(5) Der Landkreis fördert, auch nach Einführung der getrennten Bioabfallerfassung und -verwertung aus Haushaltungen, weiterhin die Eigenkompostierung biogener Abfälle aus Küche und Garten der privaten Haushaltungen. Ebenso werden die Systeme zur kreisweiten Erfassung von Grün- und Gartenabfällen und unbelasteten Baureststoffen beibehalten und bei Bedarf ausgebaut.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung oder der Erfüllung sonstiger sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben Dritte beauftragen.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landkreis der kommunalen Einrichtung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld“ (AWB) sowie der Birkenfelder Entsorgungsanlagengesellschaft mbH (BEA) und der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH (EGB), deren Gesellschafter die Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (WISEG) des Landkreises ist.

§ 4

Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem AWB auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den AWB; sie werden durch die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern der AWB diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Graue Tonnen mit 60 / 80 / 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
2. Großbehälter (Container, Umleer- und Absetzmulden) mit 0,66 / 1,1 / 2,2 / 3,0 / 4,4 / 5,0 / 7,0 / 10,0 / 20,0 / 30,0 m³ sowie benutzereigene Pressmulden bis zu 22,0 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind.
3. Braune Abfallbehälter mit 0,66 m³ Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle (Bioabfälle).
4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld“.

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind (z. B. auch Grundstücke, die mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen bebaut sind).

Als bewohnte Grundstücke gelten ferner auch solche, auf denen sich private Haushaltungen (Abs. 6) nicht nur vorübergehend aufhalten, obwohl diese melderechtlich nicht erfasst oder lediglich mit 2. Wohnsitz gemeldet sind.

(6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der Fassung vom 02.11.1999 (GVBl. S. 392) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Der Landkreis ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem AWB auf Verlangen anzuzeigen; der AWB kann darüber hinaus vom Abfallerzeuger oder -besitzer auf dessen Kosten zur Prüfung der Entsorgungsfähigkeit der Abfälle in der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geeignete Nachweise verlangen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen. Von diesem Anschlusszwang sowie der Überlassungspflicht für Abfälle ist eine Befreiung auf Antrag möglich, wenn im Rahmen der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung eine Vereinbarung nach privatrechtlichen Grundsätzen zwischen dem Abfallerzeuger oder Besitzer und der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH - EGB - zustande kommt, nach der gewährleistet ist, dass

- a) die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, ob sie getrennt erfasst werden oder nicht, durchgeführt wird,
- b) die Leistung durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb erbracht wird und
- c) über das Mindestvolumen des kommunalen Restmüllbehälters eine Einigung in der Vereinbarung getroffen wurde, die sich entweder am tatsächlichen Bedarf oder hilfsweise an den Vorgaben nach § 13 Absatz 2 orientiert.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem AWB zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Im Landkreis werden verschiedene Sammlungssysteme für Abfälle zur Verwertung vorgehalten, so z. B. braune Container für Bioabfälle, mobile und stationäre Sammelstellen für Grün- und Gartenabfälle, Bündelsammlung für Altpapier aus Haushaltungen. Die Abfälle zur Verwertung sind entsprechend dem Vorhaltesystem zu überlassen. Hinsichtlich der verwertbaren sperrigen Abfälle aus Haushaltungen wird auf § 15 Absatz 2 verwiesen.
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung. Unbelasteter Erdaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch, belasteter Bauschutt und Baustellenabfälle sind grundsätzlich einer zugelassenen Wiederverwertung zuzuführen, wobei der unbelastete Erdaushub, soweit zulässig, vorrangig auf der Baustelle wiederverwendet werden sollte. Sollte dies nicht möglich sein, ist der unbelastete Erdaushub den dafür eingerichteten Erdaushubbörsen und -lagern anzudienen.
- (4) Der Landkreis kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür besondere Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach § § 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Bringsystems (Bereitstellen von Sammelbehältern in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer) oder
- b) im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst

eingesammelt und befördert. Die Sammelsysteme können auch kombiniert eingerichtet werden.

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss dem AWB jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder sonstige Nutzung im Sinne der Gewerbeabfallverordnung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann der AWB Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der AWB stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den AWB oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem AWB schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(2) Der AWB kann bestimmen, welche Behälterart vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis von 60 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. In der Regel gilt ein Fassungsvermögen von 7,5 Liter pro Woche und Haushaltsmitglied als ausreichend. Werden Müllgemeinschaften bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit mehreren Haushaltungen gebildet, so ist pro Woche und Haushaltsmitglied mindestens 7,5 Liter Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten, mit der Maßgabe, dass bis einschließlich 4 Haushaltsmitgliedern mindestens ein Behältnis von 60 Liter Fassungsvermögen, bis einschließlich 6 Haushaltsmitgliedern mindestens ein Behältnis von 80 Liter Fassungsvermögen und ab 7 Haushaltsmitgliedern mindestens ein Behältnis von 120 Liter Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten ist.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenen Abfallmenge vorzuhalten. Wird kein Einvernehmen nach der Regelung des § 7 Abs. 2 gefunden, erfolgt die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| | Unternehmen / Institution | | Einwohnergleichwert |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz / Bett / Beschäftigten | 1 |
| b) | Öffentl. Verwaltungen, Kasernen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte | 1 |
| c) | Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben | je Beschäftigten | 4 |
| d) | Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| e) | Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| f) | Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| g) | sonstige Einzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 0,5 |
| h) | Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |
| i) | Schulen und Kindergärten | je 10 Schüler/ Kind/Personal | 1 |

Auf Antrag stellt der AWB weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den AWB die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(3) Für mehrere unmittelbar benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die an einer solchen Müllgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen.

Auf Antrag ist die Bildung von Müllgemeinschaften mit privaten Haushaltungen auch für gewerbliche Siedlungsabfälle möglich. Dabei werden für die Bemessung des notwendigen Behältervolumens die gewerblichen Einwohnergleichwerte und die Personenzahlen der privaten Haushaltungen zusammengerechnet.

Auch die Bildung von Müllgemeinschaften mehrerer Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist grundsätzlich möglich, wobei bei der Bemessung des notwendigen Behältervolumens analog des Satzes 1 verfahren wird.

(4) Für die Fraktionen Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Bioabfälle, die dem Grundsatz nach unter die Anwendung der Gewerbeabfallverordnung fallen, können auf Antrag auch die für die privaten Haushaltungen eingerichteten alternativen Sammlungssysteme genutzt werden. Hierfür ist ein privatwirtschaftliches Entgelt nach den Bestimmungen der Entsorgungsgesellschaft Landkreis Birkenfeld mbH – EGB – zu zahlen.

(5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der AWB die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der AWB legt die Bereitstellungsorte fest.

(6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem AWB bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der AWB bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

(7) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Birkenfeld“ verwendet werden, die bei den von dem AWB beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(8) Der AWB bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(9) Der AWB kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

§ 14

Sammeln und Transport

(1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der AWB kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des AWB hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des AWB sind zu befolgen.

(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

Restabfallsäcke, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

(6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom AWB nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 1 cbm pro Haushalt und Abfuhrtermin), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden sechsmal jährlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt jeweils dreimal in Form von getrennter Sammlung von Metall- und Elektronikschrott und Holz- und Restsperrmüll. Der AWB kann daher verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(4) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, oder die die in Abs. 1 oder 3 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

(5) Soweit sperrige Abfälle durch den AWB nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der AWB bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung rechtzeitig vorher bekannt zugeben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, der nachweislich nicht landwirtschaftlich oder anderweitig verwertet werden kann, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des AWB zu der von diesem bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom AWB beauftragten Dritten überlassen werden. Der AWB kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des AWB zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Der AWB kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln. So kann der AWB vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
2. Gefahren für die Umwelt und Gesundheit zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

Der AWB kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn sie nicht den Anordnungen nach Satz 3 entsprechend vorbehandelt worden sind.

(4) Wertstoffe, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
5. entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
9. entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
10. entgegen § 13 Abs. 9 den von dem AWB getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
11. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des AWB bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
13. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von dem AWB bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Birkenfeld in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Birkenfeld, den 7.10.2003
Kreisverwaltung Birkenfeld
Gez. Axel Redmer, Landrat

Ausgefertigt:
Birkenfeld, 13.10.2003
Kreisverwaltung Birkenfeld

(Axel Redmer)
Landrat